

Fachinformation zu den
„Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz“

**Hier: Statistik über das Prostitutionsgewerbe im Laufe des
Jahres (01.01. – 31.12.)
(Version 1.5)**

- Datenlieferung -

Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2023

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
Version 1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale) Aufnahme eines Hinweises zur Unterscheidung der Erhebungen Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres und am Jahresende	03.12.2019
Version 1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genaue Erklärung siehe Anlage 1)	28.08.2020
Version 1.3	Hinweis auf die Möglichkeit der Meldung über IDEV	15.09.2021
Version 1.4	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz	15.11.2022
Version 1.5	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz	20.11.2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Mit den Erhebungen sollen valide Zahlen für den Bereich der legalen Prostitution gewonnen werden. Die Daten dienen als Grundlage für die weitere fachliche Diskussion und sollen unter anderem dazu beitragen, den Bedarf an Unterstützungsangeboten für in der Prostitution tätige Personen künftig planen und verbessern zu können.

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres bildet alle Verwaltungsvorgänge über die gesetzlichen Erlaubnispflichten zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes im Berichtsjahr ab.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die ProstStatV in Verbindung mit dem BStatG **und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.**

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Nummer 1 bis 5 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichung der Europäischen Union unter <http://www.eurlex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie der Name, die Telefonnummer und die E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach § 9 Absatz 4 ProStatV werden die Einzeldaten von den statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- eine Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogene Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung, Periodizität, Berichtsjahr

Die jährliche Bundesstatistik über das Prostitutionsgewerbe basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Statistik sind für alle Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, für alle Erteilungen der Erlaubnis oder Verlängerung der Erlaubnis sowie für alle Versagungen, Rücknahmen und Widerrufe einer Erlaubnis, die im Berichtsjahr (01.01. – 31.12.) erfolgt sind, folgende Angaben zu erfassen:

1. der Sitz der auskunftspflichtigen Behörde,
2. die Vorgangsart
3. die Gründe für die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes
4. der Ort der Prostitutionsstätte

Die Anträge auf Erlaubnis oder Verlängerung einer Erlaubnis sowie die Erteilungen oder Versagungen einer Erlaubnis oder Verlängerung einer Erlaubnis sind aufgeteilt nach den Gewerbearten (siehe Definitionen)

- a) Betreiben einer Prostitutionsstätte,
- b) Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen,
- c) Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges und
- d) Betreiben einer Prostitutionsvermittlung

zu erfassen. Für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis findet eine Differenzierung nach der Art des Gewerbes nicht statt.

Im Rahmen der Statistik ist der Antrag auf eine Erlaubnis oder Verlängerung einer Erlaubnis gesondert von der darauf folgenden Verwaltungsentscheidung (Erteilung der Erlaubnis oder Verlängerung oder Versagung der Erlaubnis) zu erfassen. Somit sind z. B. für den Antrag und die Entscheidung über diesen Antrag zwei Datensätze anzulegen.

Es sind alle Verwaltungsvorgänge der oben genannten Art, die im Kalenderjahr erfolgt sind, zu melden. Entscheidend für die Zuordnung zum laufenden Jahr ist das Datum des jeweiligen Verwaltungsvorgangs. Dies ist bei Anträgen auf die Erteilung der Tag des vermerkten Antragseingangs, bei Erteilungen, Verlängerungen, Versagungen, Rücknahmen und Widerrufen der Tag der Verwaltungsentscheidung.

Falls mehrere verschiedene Gewerbe (bzw. –arten) in einem Vorgang (z. B. Antrag) zusammengefasst sind, soll für jedes Gewerbe (bzw. –art) ein separater Datensatz gemeldet werden.

Jeder Vorgang für ein einzelnes Gewerbe (z. B. die Erteilung einer Erlaubnis für einen Antrag oder Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis) ist nur einmal zu melden (keine Doppelmeldungen).

Bitte beachten: Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres (01.01. – 31.12.) werden die Verwaltungsvorgänge **im Laufe des Jahres** (01.01. – 31.12.) erfasst. Der Bestand aller am 31.12. gültigen Erlaubnissen oder Verlängerungen wird im Rahmen der Erhebung über die Prostitutionsgewerbe am Jahresende erhoben. Hierfür ist eine zusätzliche Datenlieferung erforderlich.

Form der Meldung, Meldefrist

Nach § 11a BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe (im Laufe des Jahres) an die Statistischen Landesämter hat nach § 8 Absatz 2 ProstStatV **bis spätestens 28. Februar des Folgejahres** zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core (.CORE-Webanwendung) zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#2Hmv0f3f0aQ3Co9P/online-meldeverfahren/melden-ueber-core>

verfügbar.

Die statistischen Ämter einiger Bundesländer bieten zudem die Möglichkeit, die Meldung über ein elektronisches Online-Formular im Online-Meldeverfahren IDEV abzugeben. Detaillierte Informationen zu IDEV sind im Erhebungsportal unter

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#d4WSwD4OwHtBwIXS/online-meldeverfahren/melden-ueber-idev>

zu finden.

Definitionen

Prostitutionsgewerbe

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nach § 2 Absatz 3 ProstSchG, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Zuständige Behörde

Nach § 12 Absatz 1 ProstSchG besteht eine Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes. Die Erlaubnis erteilt die zuständige Behörde.

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind, vgl. § 8 Absatz 1 ProstStatV.

Art des Gewerbes

Die Art des Prostitutionsgewerbes umfasst Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen und -vermittlungen.

Es gelten nach § 2 ProstSchG folgende Abgrenzungen:

1. **Prostitutionsstätten** nach § 2 Absatz 4 ProstSchG sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden (Beispiele: Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Termin- oder Modellwohnungen).
2. **Prostitutionsvermittlung** nach § 2 Absatz 7 ProstSchG ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören. Ein Beispiel für eine Prostitutionsvermittlung ist der Betrieb eines Escortservices.
3. **Prostitutionsveranstaltungen** nach § 2 Absatz 6 ProstSchG sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Die Veranstaltung kann auch in Räumen stattfinden, die ansonsten nicht für Zwecke der Prostitution genutzt werden. Die Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung kann sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für mehrere gleichartige Veranstaltungen (beispielsweise regelmäßig einmal im Monat) beantragt werden. Beide Arten der Prostitutionsveranstaltung werden hier gemeinsam erfasst.
4. **Prostitutionsfahrzeuge** nach § 2 Absatz 5 ProstSchG sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeughänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden. Beispiele sind insbesondere Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche Fahrzeuge, u.U. auch See- und Binnenschiffe, die für die Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden. Ein vom Kunden bzw. von der Kundin genutztes eigenes oder fremdes Fahrzeug, welches zum Zweck der Prostitution genutzt wird, stellt kein Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dar.

Vorgangsart

Die zentralen gesetzlichen Regelungen für die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes sind insbesondere in § 12 (Antrag, Erteilung, Verlängerung), § 14 (Versagung), § 23 (Rücknahme und Widerruf) ProstSchG zu finden. Die grundlegenden Begriffe für diese Vorgänge werden auch in dieser Statistik genutzt.

Abgrenzung Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis

Im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe ist neben der Erteilung einer Erlaubnis auch die Verlängerung einer bereits bestehenden Erlaubnis zu erfassen. Da im Rahmen der Statistik jeder Verwaltungsvorgang einzeln zu erfassen ist, wird die Verlängerung einer Erlaubnis wie eine neue Erteilung behandelt, wofür ein neuer Datensatz anzulegen ist. Eine Verknüpfung zur ursprünglich ausgestellten Erlaubnis und damit eine Auswertung des Verlaufs ist im Rahmen der Statistik somit nicht möglich.

Befristung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes kann grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Einzige Ausnahme sind Prostitutionsfahrzeuge: Hier gilt für die Erlaubnis eine gesetzlich festgelegte Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren (§ 12 Absatz 4 ProstSchG). Die Erlaubnis für die anderen Gewerbeformen (Prostitutionsstätte, -veranstaltung und -vermittlung) kann ebenfalls befristet werden;

dies liegt im Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Absatz 1 ProstSchG). Die Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber den Betrieb des Prostitutionsgewerbes nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese

Gründe bei Versagung, Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis

1. Versagung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 ProStSchG

Die Erlaubnis wird versagt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

2. Versagung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 ProStSchG

Die Erlaubnis wird versagt, wenn aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 26 Absatz 2 oder 4 ProStSchG vorliegen.

Das Betriebskonzept verstößt gegen § 26 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, wenn der Betreiber oder die für den Betreiber handelnden Personen Prostituierten unzulässige Weisungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Prostitutionsgesetzes erteilen. Unzulässig sind auch sonstige Vorgaben zu Art oder Ausmaß sexueller Dienstleistungen.

Erfasst wird auch die Versagung wegen eines Verstoßes des Betriebskonzepts gegen das Verbot des Betreibers, überhöhte Forderungen für die Vermietung von Räumen einschließlich zugehöriger Nebenleistungen, für eine Vermittlungstätigkeit oder sonstige Leistungen zu stellen. (§ 26 Absatz 4 ProStSchG).

3. Rücknahme nach § 23 Absatz 1 Satz 1 ProStSchG

Dies erfolgt, wenn bei der Erteilung der Erlaubnis Versagungsgründe nach § 14 Absatz 1 ProStSchG vorlagen. Dies ist dann der Fall, wenn der Betreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt war oder ihm die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit fehlte.

4. Widerruf nach § 23 Absatz 3 ProStSchG

Ein Widerruf erfolgt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder eine von ihr oder ihm als Stellvertretung, Betriebsleitung oder -beaufsichtigung eingesetzte Person Kenntnis davon hat oder hätte haben müssen, dass in dem Prostitutionsgewerbe eine Person der Prostitution nachgeht oder für sexuelle Dienstleistungen vermittelt wird, die unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

5. andere Gründe

Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF1	Bogenart	<p>Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt</p> <p>1 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. 2 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe i. L. d. Jahres 3 = Statistik über Prostitutionsfahrzeuge 4 = Statistik über Prostitutionsveranstaltungen 5 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12. 6 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres F = Fehlanzeige</p>

Bei dieser Teilerhebung ist grundsätzlich „2“ zu signieren.

Fehlanzeige bitten wir dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.

EF2	Sitz der Behörde	<p>Anzugeben ist der Sitz der zuständigen Behörde, bei der die Erlaubnis zu beantragen ist. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt</p>
-----	------------------	--

EF2U1 (Satzstelle 1 – 2):	Land
EF2U2 (Satzstelle 3):	Regierungsbezirk
EF2U3 (Satzstelle 4 – 5):	Kreis

Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html>

Den amtlichen Gemeindeschlüssel Ihrer Kommune können Sie auch unter:

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis> online abrufen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der meldenden Behörde abweichen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF3	BerichtseinheitID	<p>Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreisebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenen Stellen (maximal 20 Stellen).</p> <p>Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.</p>
EF4	Laufende Nummer	<p>Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jeden Vorgang (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben. Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.</p> <p>Falls mehrere verschiedene Gewerbe (bzw. -arten) in einem Vorgang zusammengefasst sind, ist für jedes Gewerbe (bzw. -art) ein separater Datensatz anzulegen.</p>
EF5	Art des Gewerbes	<p>Die Art des Prostitutionsgewerbes ist nur bei einem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, einer Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis oder bei einer Versagung der Erlaubnis anzugeben. Die Signierung der Art des Gewerbes ist wie folgt</p> <p>1 = Prostitutionsstätte 2 = Prostitutionsvermittlung 3 = Prostitutionsveranstaltung 4 = Prostitutionsfahrzeug</p>
EF6	Vorgangsart	<p>Die Signierung der Vorgangsart ist wie folgt</p> <p>1 = Antrag auf Erlaubnis/ Verlängerung 2 = Erteilung der Erlaubnis/ Verlängerung 3 = Versagung der Erlaubnis/ Verlängerung 4 = Rücknahme Erlaubnis/ Verlängerung 5 = Widerruf Erlaubnis/ Verlängerung</p>

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF7	Gründe der Nichtgewährung	<p>Im Falle einer Versagung, einer Rücknahme und eines Widerrufs einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist der Grund hierfür zu erfassen. Die Signierung des Grunds der Nichtgewährung ist wie folgt:</p> <p>1 = Versagung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (fehlende Zuverlässigkeit der antragstellenden Person)</p> <p>2 = Versagung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (Verstoß aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände)</p> <p>3 = Rücknahme nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (Vorliegen von Versagungsgründen bei Erteilung der Erlaubnis)</p> <p>4 = Widerruf nach § 23 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (Verstoß gegen die Entschließungsfreiheit)</p> <p>5 = andere (nicht in den Ziffern 1 bis 4 genannte) Gründe</p>
EF8	Ort der Prostitutionsstätte	<p>Ort, an dem sich die Prostitutionsstätte befindet. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeflüssel auf Kreisebene (5-stellig).</p> <p>Dabei gilt</p> <p>EF8U1 (Satzstelle 1 – 2): Land</p> <p>EF8U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk</p> <p>EF8U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis</p>

- Anlage 1 -

Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale (am Beispiel einer CSV-Datei)

Für die Meldung von Prostitutionsgewerben im Laufe des Jahres wird die Bogenart „2“ geliefert.

Satz bzw. Zeile 1

	BerichtseinheitID
Position in der CSV-	1
Länge	5 - 20
Format	ALN

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)

	Bogenart	Sitz der Behörde			Lfd_Nr	Art des Gewerbes	Vorgangsart	Gründe der Nichtgewährung	Ort der Prostitutionsstätte		
		Land	Regierungsbezirk	Kreis					Land	Regierungsbezirk	Kreis
Position in der CSV-Datei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Länge	1	2	1	2	8	1	1	1	2	1	2
Format	ALN	ALN	ALN	ALN	NOV	ALN	ALN	ALN	ALN	ALN	ALN

Beispiel einer CSV-Datei:

Satz bzw. Zeile 1

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 1. Gewerbe
2. Gewerbe
usw.

```
01101000-123456
2;01;1;01;00000001;1;3;2;01;1;01
2;01;1;01;00000002;2;1;;;;
```

Für die Meldung einer „Fehlanzeige“ wird die Bogenart „F“ geliefert. Position 2 enthält den Buchstaben „J“. Optional kann an Position 3 von Satz bzw. Zeile 2 ein Bemerkungstext geliefert werden.

Beispiel einer CSV-Datei
zur Meldung einer Fehlanzeige:

Satz bzw. Zeile 1
ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich):

01101000-123456 F;J;Bemerkungstext

ACHTUNG: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, muss die BerichtseinheitID in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen, d.h. zu Beginn einer jeden Zeile. In diesem Fall entfällt der oben beschriebene Satz bzw. die Zeile 1.

Alle weiteren notwendigen Informationen sind der Liefervereinbarung sowie der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.